

## Kurzzeitmietvertrag

zwischen dem

**Sportverein 1946 Eichelberg e.V.,**

Burgholzstraße, 76684 Östringen - Eichelberg, vertreten durch den Vorstand  
- Vermieter -

und

.....

.....

- Mieter -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

### § 1 Mietgegenstand und Mietpreise ab 10.November 2011:

Vermietet werden in dem Clubhaus des Vermieters in Eichelberg folgende Räume zum Zwecke der Durchführung einer privaten Veranstaltung (bitte ankreuzen):

#### ( ) Das gesamte Clubhaus für:

- **Vereinsmitglieder des Vermieters:** zum Nettomietpreis von 250 € täglich (200 €) wenn **ausschließlich** die Getränke des Vermieters zum aktuellen Endpreis gem. Preisliste verbraucht werden)
- **Nichtmitglieder des Vermieters:** zum Nettomietpreis von 450 € (400 €) täglich.

#### Zuzüglich berechnen wir:

für die Endreinigung 90 €

bei Küchennutzung 50 € (wahlweise)

#### (..) Der vordere Teil des Clubhauses für:

- **Vereinsmitglieder des Vermieters:** zum Nettomietpreis von 150 € täglich (100 € wenn **ausschließlich** die Getränke des Vermieters zum aktuellen Endpreis gem. Preisliste verbraucht werden)
- **Nichtmitglieder des Vermieters:** zum Nettomietpreis von 250 € (200 €) täglich.

#### Zuzüglich berechnen wir:

für die Endreinigung 90 €

bei Küchennutzung 50 € (wahlweise)

( ) Die Bar zum Mietpreis von € 50,-- nur für **Vereinsmitglieder** des Vermieters

Zuzüglich berechnen wir für die Endreinigung 50 €.

Zusätzlich zur Nettomiete hat der Mieter folgende Nebenkosten zu tragen:

Strom	0,22 € je kWh
Wasser	4,20 € je m <sup>3</sup>
Telefon	0,26 € je Einheit

Der anfallende Müll ist vom Mieter selbst zu entsorgen. Alternativ bietet der Vermieter den Kauf von Müllsäcken zum Preis von 10 € pro Sack an.

Die jeweiligen Verbräuche und Kosten werden dem Mieter nach Rückgabe der Mietsache mitgeteilt.

Die Miete ist im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Vermieters bei der Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt, Kontonummer 37002194, BLZ 66391600 zu überweisen.

## **§ 2 Mietdauer**

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr und endet am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **§ 3 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA – Gebühren pünktlich zu entrichten. Wird eine für die Veranstaltung erforderliche Genehmigung nicht erteilt, berechtigt dies den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Minderung des Mietzinses.

2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

## **§ 4 Zustand der Räume**

1. Die Räume werden in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei Übergabe beim Vermieter geltend macht.

2. Während der Vermietung eingetretene Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

## **§ 5 Hausordnung**

Mieter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten und die Anweisungen des Vermieters zu beachten.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Mieter haftet für alle Sach- oder Personenschäden, die dem Vermieter oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von dem geltend gemachten Anspruch einschl. der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

3. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

4. Für sämtliche von dem Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung oder Haftung.

5. Bei unvorhergesehenen Störungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter gegen den Vermieter keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

## **§ 7 Sicherheitsleistung**

Der Mieter zahlt an den Vermieter zur Sicherung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Sicherheitsleistung in Höhe von **200 € (bei Vermietung der Bar: 100 €)**

## **§ 8 Rückgabe der Mietsache**

Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache dem Vermieter in dem Zustand, in dem sie sich bei Vertragsbeginn befand, zu übergeben. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu reinigen. Dekorationen o.ä., mit denen der Mieter die Räume versehen hat, sind zu entfernen.

Wird die Reinigung vom Mieter nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann der Vermieter die Reinigung selbst durchführen und den für die Reinigung erforderlichen Aufwand, mindestens aber eine Pauschale von € 100,- vom Mieter ersetzt verlangen.

## **§ 9 Schriftform**

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

Eichelberg, den

---

Vermieter  
(ggf. in Vertretung hinzusetzen)

---

Mieter